



Regulierungskammer Niedersachsen

Landesregulierungsbehörde

Az.: 55-29412/2/1/S019-0019

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 i.V.m. § 10 Anreizregulierungsverordnung (ARegV) wegen Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen (Strom) auf Grund des Erweiterungsfaktoranspruches vom 27.06.2017

der Stadtwerke Peine GmbH, Woltorfer Straße 64, 31224 Peine, vertreten durch die Geschäftsführung,

- Antragstellerin -,

hat die Regulierungskammer Niedersachsen, Postfach 4107, 30041 Hannover als Landesregulierungsbehörde

durch

den stellv. Vorsitzenden Torsten Berg

den Beisitzer Alexander Drilling und

die Beisitzerin Anke Weber

am 06.09.2018 beschlossen:

1. Der Beschluss vom 14.09.2016, unter dem Aktenzeichen 55-29412/2/1/S019-0014, wird hinsichtlich der Werte zur Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen auf Grund eines Erweiterungsfaktoranspruches für das Jahr 2018 wie folgt abgeändert: Es wird ein Erweiterungsfaktor von [REDACTED] zur Berücksichtigung in der Erlösobergrenze für das Jahr 2018 genehmigt.
2. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens in Höhe von [REDACTED] zu tragen.

I. Gründe

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 27.06.2017 einen Antrag auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 i.V.m. § 10 ARegV gestellt. Die von der Antragstellerin beantragten Anpassungen ergeben sich aus der Anlage zu diesem Beschluss.

Die Regulierungskammer Niedersachsen hat den Antrag geprüft und der Antragstellerin u.a. mit Schreiben vom 28.08.2018 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 31.08.2018 Stellung genommen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Der genehmigte Erweiterungsfaktor in Höhe von [REDACTED] nach der in Anlage 2 zu § 10 ARegV und der in der Festlegung BK-8-10/008 zur Verwendung anderer Parameter zur Ermittlung des Erweiterungsfaktors nach § 10 Abs. 2 Satz 2. Nr. 4 ARegV für Elektrizitätsverteilnetzbetreiber enthaltenen Formel folgt aus der beigefügten Anlage. Der genehmigte Erweiterungsfaktor ist durch die Antragstellerin bei der Bestimmung der Erlösobergrenze in Anwendung der Regulierungsformel nach Anlage 1 ARegV zu berücksichtigen. Die Berechnung der Anpassungsbeträge aufgrund des genehmigten Erweiterungsfaktors obliegt somit der Antragstellerin.

Mit Beschluss vom 14.09.2016, wurden die Werte zur Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen auf Grund eines Erweiterungsfaktoranspruches auch für das Jahr 2018 festgelegt. Durch diesen Beschluss wird die vorstehende Entscheidung hinsichtlich des Kalenderjahres 2018 abgeändert.

Zur Ermittlung des Erweiterungsfaktors wurden die Parameter „Fläche“, „Anzahl der Anschlusspunkte“, „Anzahl der Einspeisepunkte dezentraler Erzeugungsanlagen“, „Jahreshöchstlast“ und die Gewichtung mit den in der beigefügten Anlage aufgeführten Werten angegeben.

Zur Ermittlung der Belastungsgrenzen in den Spannungs- und Umspannebenen wird der Parameter der installierten dezentralen Erzeugungsleistung herangezogen.

Das Kalenderjahr, in dem das der Kostenprüfung zugrunde liegende Geschäftsjahr endet, gilt gemäß § 6 Abs. 1 S. 4 ARegV als Basisjahr im Sinne dieser Verordnung. Als Basisjahr für die zweite Regulierungsperiode gilt das Jahr 2011. Wie von der Antragstellerin dargelegt, entsprechen die entscheidungsrelevanten Parameterwerte für das Basisjahr dem Stand vom 31.12.2011.

Eine nachhaltige Änderung der Versorgungsaufgabe, die durch einen Erweiterungsfaktor berücksichtigt wird, liegt nach § 10 Abs. 2 Satz 2 ARegV vor, wenn sich einer oder mehrere der Parameter Fläche des versorgten Gebietes, Anzahl der Anschlusspunkte in Stromversorgungsnetzen, Jahreshöchstlast oder sonstige von der Regulierungsbehörde nach § 32 Abs. 1 Nr. 3 ARegV festgelegte Parameter dauerhaft und in erheblichem Umfang ändern. Mit der zusätzlichen Verwendung des Parameters „Anzahl der Einspeisepunkte dezentraler Erzeugungsanlagen“ wird der Erweiterungsbedarf im Netz aufgrund des Zubaus dezentraler Erzeugungsanlagen abgebildet. Die Verwendung dieses Parameters setzt eine wirksame Festlegung der Landesregulierungsbehörde voraus. Eine entsprechende Festlegung ist von der Bundesnetzagentur unter Az. BK8-10/008 vom 08.09.2010 zur Verwendung anderer Parameter zur Ermittlung des Erweiterungsfaktors nach §10 Abs. 2 S.2 Nr. 4 ARegV für Elektrizitätsverteilnetzbetreiber in der Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörde Niedersachsen erlassen worden.

Von einer Änderung in erheblichem Umfang ist gem. § 10 Abs. 2 S. 3 ARegV dann auszugehen, wenn sich durch die Erweiterungsinvestitionen die jährlichen Gesamtkosten der Antragstellerin nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile um mindestens 0,5 Prozent erhöhen.

Die Antragstellerin hat nachgewiesen, dass sich die jährlichen Gesamtkosten durch die Erweiterungsinvestitionen nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile um mindestens 0,5 Prozent erhöht haben.

Bei der Entscheidung wurden die in der beigefügten Anlage dargelegten entscheidungsrelevanten Parameter zu Grunde gelegt. Für die Parameter im Jahr t (vorliegend 2017) können nur Ist-Werte bis zum Zeitpunkt der Antragstellung (max. 30.06. des Antragsjahres) in Ansatz gebracht werden.

Vorliegend haben sich die folgenden Parameter dauerhaft und in erheblichem Umfang geändert:

1. Anzahl der Anschlusspunkte
2. Anzahl der Einspeisepunkte dezentraler Erzeugungsanlagen

Sofern das Verhältnis der installierten dezentralen Erzeugungsleistung zur Jahreshöchstlast einen Wert von **0,3** überschreitet, wird die Anzahl der Einspeisepunkte dezentraler Erzeugungsanlagen in den Spannungsebenen Mittelspannung und Niederspannung mit einem individuellen Äquivalenzfaktor gewichtet.

Der anzuwendende Äquivalenzfaktor berücksichtigt den zusätzlichen Netzausbau, der sich ab dem Überschreiten von 30% der installierten Erzeugungsleistung an der Jahreshöchstlast ergibt. Der Äquivalenzfaktor ist dabei von der relativen Zunahme der Einspeisepunkte beeinflusst. Ein etwaiger Rückgang der Anschlusspunkte bleibt hierbei unberücksichtigt. Liegt der genannte Schwellenwert unterhalb von 30% oder entspricht diesem, wird ein Einspeisepunkt wie ein Anschlusspunkt berücksichtigt. Der Äquivalenzfaktor berechnet sich gemäß der Formel aus der oben genannten Festlegung der Bundesnetzagentur Az. BK8-10/008 vom 08.09.2010 zur Ermittlung des Erweiterungsfaktors nach §10 Abs. 2 S.2 Nr. 4 ARegV.

In der Niederspannung werden Einspeisepunkte von EEG Anlagen, die gleichzeitig Anschlusspunkte sind einzig als Anschlusspunkte bei der Bestimmung des Erweiterungsfaktors berücksichtigt. Abweichend hiervon werden in der Niederspannung ab dem Überschreiten des zuvor beschriebenen Grenzwertes Einspeisepunkte von EEG Anlagen, die gleichzeitig Anschlusspunkte sind, zusätzlich als Einspeisepunkte berücksichtigt.

Das Verhältnis der dezentralen Erzeugungsleistung zur Jahreshöchstlast in der Spannungsebene Mittelspannung beträgt 0,58 und liegt damit über der Belastungsgrenze von 0,3. Der Äquivalenzfaktor in der Spannungsebene Mittelspannung beträgt 1,000.

Das Verhältnis der dezentralen Erzeugungsleistung zur Jahreshöchstlast in der Spannungsebene Niederspannung beträgt 0,50 und liegt damit über der Belastungsgrenze von 0,3. Der Äquivalenzfaktor in der Spannungsebene Niederspannung beträgt 1,6501.

Einspeisepunkte in der Niederspannung, die gleichzeitig Anschlusspunkte sind und bereits als Anschlusspunkte bei der Bestimmung des Erweiterungsfaktors berücksichtigt wurden, sind nun zusätzlich als Einspeisepunkte zu zählen.

Ab einer Überschreitung des Verhältnisses der installierten dezentralen Erzeugungsleistung zur Jahreshöchstlast einer Umspannebene von einem Wert von 1,3, wird die Definition des Parameters „Höhe der Last“ im Hinblick auf die Formel in Anlage 2 ARegV geändert. Die Höhe der Last entspricht dann der Summe der Beträge der vorzeichenunabhängigen zeitungleichen Jahreshöchstlast aller Einspeisungen und Entnahmen einer Umspannebene.

Das Verhältnis der dezentralen Erzeugungsleistung zur Jahreshöchstlast in der Umspannebene Mittelspannung/Niederspannung liegt unter der Belastungsgrenze von 1,3.

Anlage 2 zu § 10 ARegV sieht vor, dass sich der Erweiterungsfaktor für das gesamte Netz als gewichteter Mittelwert über alle Netzebenen, für die vorab jeweils ein eigener Faktor errechnet wird, ergibt. Die Netzebenen bestehen aus den Spannungsebenen Mittelspannung und Niederspannung und den Umspannebenen Hochspannung/Mittelspannung und Mittelspannung/Niederspannung.

Für den Stromnetzbetrieb ist es sachgerecht, zur Gewichtung der Erweiterungsfaktorformel einen Kostenstellenschlüssel zu verwenden. Die Schlüssel für die Gewichtung der Spannungsebenen und Umspannebenen wurden aus den Antragsdaten zur Erlösobergrenze des Basisjahres 2011 ermittelt. Die zur Ermittlung des Erweiterungsfaktors als sachgerecht angesehene Gewichtung ergibt sich aus der beigefügten Anlage.

II. Kosten

Die Genehmigung des Erweiterungsfaktors gem. § 10 ARegV stellt eine gebührenpflichtige Amtshandlung gem. § 91 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 29 Abs.1 EnWG und § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV dar.

Die Regulierungskammer setzt die Gebührenhöhe nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses fest, welches für die Genehmigung von Erweiterungsfaktoren einen Gebührenrahmen von 500 bis 40.000 Euro vorsieht, §§ 1 und 2 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen - Allgemeine Gebührenordnung (AllGO) vom 05.06.1997 (Nds. GVBl. 1997,171) i.V.m. Nr. 27.1.5.7 der Anlage zu § 1 Abs. 1 AllGO in der zur Zeit gültigen Fassung.

Kostenschuldner ist nach § 5 Abs. 1 Nds. Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) derjenige, der zu der Amtshandlung Anlass gegeben hat.

Bei der Bemessung der Gebühr ist sowohl der Verwaltungsaufwand als auch die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder sonstige Nutzen der Festlegung für den Netzbetreiber zu berücksichtigen. Diese Bemessungsgrößen sind im Wesentlichen abhängig von der Anpassung der Erlösobergrenze, die sich durch den genehmigten Erweiterungsfaktor für ein Jahr ergibt. Unter Berücksichtigung ggf. vorhandener vorhergehender Beschlüsse wird bei der Gebühr berücksichtigt, dass die wirtschaftliche Bedeutung des Beschlusses teilweise durch den vorherigen Beschluss abgedeckt ist.

Zu einem Sockelbetrag, dessen Höhe abhängig davon ist, ob der Verwaltungsaufwand gering (Sockelbetrag = 750 Euro), normal (Sockelbetrag = 1.000 Euro) oder hoch (Sockelbetrag = 1.250 Euro) war, wird zur Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung ein Betrag von 1,0 % des durch den Erweiterungsfaktor bedingten Zuwachses der Erlösobergrenze im ersten Jahr des Genehmigungszeitraums addiert. Da der Verwaltungsaufwand durch die rechtlichen Vorgaben für den Erweiterungsfaktor Strom höher ist als beim Erweiterungsfaktor Gas, wird ein entsprechend höherer Sockelbetrag in Ansatz gebracht. Im Falle eines Folgeantrages wird der Zuwachs der Erlösobergrenze um den Betrag gemindert, der schon im vorhergehenden Beschluss zur Ermittlung der wirtschaftlichen Bedeutung angesetzt wurde.

Über- oder unterschreitet der so errechnete Betrag den Gebührenrahmen, ist der jeweilige Höchst- oder Mindestbetrag des Gebührenrahmens anzusetzen. Diese Berechnungsmethode berücksichtigt den Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche Bedeutung im Einzelfall.

Der durch das vorliegende Genehmigungsverfahren verursachte Verwaltungsaufwand stellte sich im Verhältnis zu den anderen Verfahren als normal dar. Der Antrag wurde mit weitgehend vollständigen Unterlagen eingereicht. Die Antragsbearbeitung erfolgte im üblichen Zeitrahmen und war auch nicht mit besonderen sachlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten verbunden.

Daraus resultieren folgende Kosten (Gebühren und Auslagen):

Verwaltungs- aufwand	Zuwachs EOG im ersten Jahr *)	Zuwachs EOG im ersten Jahr (unter Berücksichtigung vorhergehender Beschlüsse *)	davon 1%	Gebühren- höhe
Normal 1.000,00 €	██████ €	██████ €	██████ €	██████ €

*) Der hier angegebene Wert dient lediglich der Berechnung der Gebührenhöhe und ist keine verbindliche Aussage über die sich tatsächlich aus dem genehmigten Erweiterungsfaktor ergebende Änderung der zulässigen Erlösobergrenze.

Im vorliegenden Verwaltungsverfahren bestand kein Anlass zur Ermäßigung der Gebühr aus Billigkeitsgründen gemäß § 91 Abs.3 S.3 EnWG.

Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr ist unter Angabe des Kassenz Zeichens bis zum 05.10.2018 auf das folgende Konto zu überweisen:

Empfänger: Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Kreditinstitut: Nord/LB Hannover

IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82

BIC: NOLADE2H

Verwendungszweck: Kassenzeichen 0301000911733

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gem. §§ 75 Abs. 1, 78 EnWG binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Regulierungskammer Niedersachsen, Postfach 4107, 30041 Hannover, einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Celle, Schloßplatz 2, 29221 Celle, eingeht. Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Bescheid angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Die Beschwerde hat gem. § 76 Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.



Torsten Berg
- stellv. Vorsitzender -



Alexander Drilling
- Beisitzer -



Anke Weber
- Beisitzerin -

Anlage

Bestimmung des Erweiterungsfaktors (§ 10 ARegV)		Stadtwerke Peine GmbH		
Grundlagen für die Bestimmung des Erweiterungsfaktors		Angegebene Werte Antragstellerin	Der Entscheidung zugrunde gelegte Werte	Abweichung
Daten im Basisjahr 2011 / Stand 31.12.2011				
F _{0,NS} - Versorgte Fläche NS im Basisjahr [km ²]		26,00	26,00	0,
F _{0,MS} - Geografische Fläche MS im Basisjahr [km ²]		119,70	119,70	0,
AP _{0,NS} - Anzahl der Anschlusspunkte NS im Basisjahr [Anzahl]		14.512,00	14.512,00	0,
AP _{0,MS} - Anzahl der Anschlusspunkte MS im Basisjahr [Anzahl]		330,00	330,00	0,
L _{0,MS} - Höhe der Last HS/MS im Basisjahr [m ³ /h]		40.913,60	40.913,60	0,
L _{0,NS} - Höhe der Last MS/NS im Basisjahr [m ³ /h]		26.477,37	26.477,37	0,
EP _{0,NS} - Anzahl der Einspeisepunkte NS im Basisjahr [Anzahl]		451,00	451,00	0,
EP _{0,MS} - Anzahl der Einspeisepunkte MS im Basisjahr [Anzahl]		9,00	9,00	0,
Ist-Daten Antragszeitpunkt im Jahr t				
F _{t,NS} - Versorgte Fläche NS im Jahr t [km ²]		26,00	26,00	0,
		+0,00	+0,00	
		+0,0%	+0,0%	
F _{t,MS} - Geografische Fläche MS im Jahr t [km ²]		119,70	119,70	0,
		+0,00	+0,00	
		+0,0%	+0,0%	
AP _{t,NS} - Anzahl der Anschlusspunkte NS im Jahr t [Anzahl]		15.062,00	15.062,00	0,
		+550,00	+550,00	
		+3,8%	+3,8%	
AP _{t,MS} - Anzahl der Anschlusspunkte MS im Jahr t [Anzahl]		339,00	339,00	0,
		+9,00	+9,00	
		+2,7%	+2,7%	
L _{t,MS} - Höhe der Last HS/MS im Jahr t [m ³ /h]		35.004,80	35.004,80	0,
		-5.908,80	-5.908,80	
L _{t,NS} - Höhe der Last MS/NS im Jahr t [m ³ /h]		23.932,83	23.932,83	0,
		-2.544,54	-2.544,54	
		-9,6%	-9,6%	
EP _{t,NS} - Anzahl der Einspeisepunkte NS im Jahr t [Anzahl]		708,00	708,00	0,
		+257,00	+257,00	
		+57,0%	+57,0%	
EP _{t,MS} - Anzahl der Einspeisepunkte MS im Jahr t [Anzahl]		10,00	10,00	0,
		+1,00	+1,00	
		+11,1%	+11,1%	
Äquivalenzfaktor				
Äquivalenzfaktor Mittelspannung z _{Mittelspannung}		1,0000	1,0000	0,
Äquivalenzfaktor Niederspannung z _{Niederspannung}		1,6501	1,6501	0,
Gewichtung auf Basis der letzten Kostenprüfung nach Ebenen				
Stand: 31.12. des Geschäftsjahres der letzten Kostenprüfung				
Gew _{Hochspannung} - Leitungsnetz HS in Prozent				0,00
Gew _{Mittelspannung} - Leitungsnetz MS in Prozent				0,00
Gew _{Niederspannung} - Leitungsnetz NS in Prozent				0,00
Gew _{Umspannung HS/MS} - Umspannung HS/MS in Prozent				0,00
Gew _{Umspannung MS/NS} - Umspannung MS/NS in Prozent				0,00
		100,00%	100,00%	0,00
Erweiterungsfaktor für die Ebene Mittelspannung / Fläche Ausspeisepunkte				
EF _{t, Mittelspannung} = 1 + 1/2 * max ((F _t - F ₀) / F ₀ ; 0) + 1/2 * max (((AP _{t,NS} +z _t *EP _{t,NS}) - (AP _{0,NS} +z _t *EP _{0,NS})) / (AP _{0,NS} +z _t *EP _{0,NS}) ; 0)				0,00
Erweiterungsfaktor für die Ebene Niederspannung / Fläche Ausspeisepunkte				
EF _{t, Niederspannung} = 1 + 1/2 * max ((F _t - F ₀) / F ₀ ; 0) + 1/2 * max (((AP _{t,MS} +z _t *EP _{t,MS}) - (AP _{0,MS} +z _t *EP _{0,MS})) / (AP _{0,MS} +z _t *EP _{0,MS}) ; 0)				0,00
Erweiterungsfaktor für die Umspannung HS/MS / Höchstlast				
EF _{t, Umspannung HS/MS} = 1 + max ((L _t - L ₀) / L ₀ ; 0)		1,0000	1,0000	0,00
Erweiterungsfaktor für die Umspannung MS/NS / Höchstlast				
EF _{t, Umspannung MS/NS} = 1 + max ((L _t - L ₀) / L ₀ ; 0)		1,0000	1,0000	0,00
Gewichteter Erweiterungsfaktor für das Netz				
EF _t = EF _{t, Hochspannung} * 1 + EF _{t, Mittelspannung} * Gew _{Mittelspannung} + EF _{t, Niederspannung} * Gew _{Niederspannung} + EF _{t, HS/MS} * Gew _{HS/MS} + EF _{t, MS/NS} * Gew _{MS/NS}				0,00